Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 27 483
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe

vom 27. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. April 2021)

zum Thema:
Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS VII

und **Antwort** vom 07. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Mai 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27 483
vom 27. April 2021
über Überprüfung auf Tätigkeiten für das MfS VII

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage unterscheidet sich nur sehr geringfügig von der umfangreich beantworteten Schriftlichen Anfrage 18/25 156. Die Vorbemerkung zur Frage zu 8) wurde geringfügig abgewandelt. Neu ist eine Vorbemerkung zur Frage zu 9). Der Fragenkatalog ist annähernd identisch, Frage 10 wird allerdings nicht erneut gestellt.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Auch nach nochmaliger Konfrontation durch meine Anfrage 18/25156 hat der Senat nicht inhaltlich dergestalt geantwortet, dass er alles mitgeteilt hat, was er mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung bringen können.

Eine Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten

nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58). Dabei kommt dem parlamentarischen Informationsinteresse besonders hohes Gewicht zu, soweit es um die Aufdeckung möglicher Rechtsverstöße und vergleichbarer Missstände innerhalb von Regierung und Verwaltung geht (vgl. BVerfGE 67, 100 <130>; 110, 199 <219, 222>; 124, 78 <121>). So liegt es offenkundig mit Blick auf den Unrechtsstaat DDR und seine Spitzel hier.

Auf meine Anfrage 18/23880 und die erneute Anfrage 18/24207 hat der Senat leider nur unvollständig geantwortet, obwohl er über die erfragten Informationen verfügt und zu 2) nicht beantwortet, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre bisher nicht – im Sinne der Frage zu 1) – überprüft worden sind und jeweils weshalb nicht.

Eine Einschränkung dahingehend, dass nur „zukünftige“ Mitglieder des Senats zu überprüfen seien, wie der Senat nach der Antwort auf meine Anfrage 18/24207 verstanden haben will, ist dem Beschluss nicht zu entnehmen. Es ist dem Beschluss auch nicht zu entnehmen, dass eine Überprüfung irgendwann in der Vergangenheit einmal ausreichen solle. Wenn es eine solche jedoch gegeben hat, kann und muss der Senat diese für jedes einzelne Senatsmitglied beantworten können, da er sonst lediglich ins Blaue hinein eine solche Überprüfung behaupten würde.

„Personalaktenschutz“ ist kein dem Recht der Abgeordneten aus Art. 45 VvB entgegenstehendes Grundrecht, sondern bestenfalls ein Stichwort. Ein etwaiger Schutz des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ehemaliger Stasi-Agenten oder -spitzel muss allerdings vor dem Hintergrund der Verbrechen dieser Organisation zweifelsohne hinter das Interesse der Öffentlichkeit, nicht von unenttarnten Stasi-Akteuren mitregiert zu werden, zurücktreten. Bestenfalls mag eine nicht-öffentliche Beantwortung zulässig sein, die der Senat offenbar nicht einmal in Betracht gezogen hat.

Die Frage zu 3) hat nichts mit § 29 StUG zu tun, sondern es wurde danach gefragt, wann der Senatskanzlei die Ergebnisse der jeweiligen Überprüfungen zu 1) - also bezogen auf jedes einzelne Mitglied des Senats und jeden Staatssekretär - vorlagen. Das diese vorgelegen haben müssen, ergibt sich aus dem Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017, falls der Regierende Bürgermeister diesen nicht missachtet hat.

Die Frage zu 4) hat der Senat nicht beantwortet, sondern weicht der Frage aus.

Die Frage 5) ist zunächst denklogisch unzureichend beantwortet worden, denn bereits ein einzelner Sack mit ehemals geschredderten Unterlagen könnte Hinweise auf gleich mehrere Einzelpersonen und deren Tätigkeit für das MfS liefern. Die konkrete Frage zu 5a) und 5 b) ist überhaupt nicht beantwortet worden, womit auch die Antworten zu 6) und 7) an der Frage vorbei gehen.

Insbesondere die Frage zu 8) hat der Senat nicht entsprechend der verfassungsrechtlichen Anforderungen beantwortet, obwohl er – natürlich – in der Lage wäre, für jedes einzelne Senatsmitglied eine präzise Antwort zu übermitteln, die entweder „Ja“, „Nein“ oder in einer – nicht nachvollziehbaren - Antwortverweigerung bestehen kann. Dabei ist es Sache des Senats zu bestimmen, welches Senatsmitglied die Beantwortung koordiniert und die Antworten aller anderen Senatoren und Staatssekretäre einholt.

Gleiches gilt für die Frage zu 9), wobei ein Verweis auf nicht näher benannte „öffentliche Quellen“ per se unzulässig ist. Auch ersetzt die Behauptung eines Dritten nicht die Antwort nach bestem Wissen und Gewissen durch die jeweilige Person selbst.

Ich frage daher erneut:

1) In der Fragestunde der Plenarsitzung vom 06.03.2020 (Seite 6642 f. des Plenarprotokolls) konnte der Senat leider nicht beantworten, ob er den einstimmigen Beschluss des Parlaments vom 09.03.2017 umgesetzt hat:

„Der Senat wird aufgefordert, weiterhin dafür zu sorgen, dass sich die Mitglieder des Senats sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüfen lassen. Der Regierende Bürgermeister wird gebeten, das Ergebnis der Überprüfung bezüglich der Mitglieder des Senats und der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses zu übermitteln. Der Präsident unterrichtet über die Ergebnisse die Fraktionsvorsitzenden. Hierbei ist § 6 Abs. 3 bis 6 des Berliner Datenschutzgesetzes zu beachten“ mittlerweile umgesetzt hat. Sind nach Kenntnis der

Senatskanzlei alle Senatsmitglieder und alle Staatssekretäre der 18. Wahlperiode auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

2) Falls zu 1) teilweise Nein, welche Mitglieder des Senats oder Staatssekretäre sind bisher nicht überprüft worden? Weshalb nicht?

3) Wann haben die Überprüfungen zu 1) jeweils auf welchem Wege stattgefunden und wann lag der Senatskanzlei jeweils ein Ergebnis vor?

4) Wurden in der aktuellen Wahlperiode alle Mitglieder der Bezirksämter ebenfalls auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft? Falls nein, wer nicht und weshalb nicht?

5) Davon ausgehend, dass dem Senat bewusst ist, dass der Bundesbeauftragte für die Stasi-Unterlagen sukzessive – und noch auf Jahre – den Aktenbestand ergänzt, insbesondere seit 1995 die etwa 15.000 Säcke mit zur Vernichtung bestimmten Daten rekonstruiert, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb der Senat zu 1. und 2. meiner Anfrage 18/23880 geantwortet hat: „Personen, die bereits vor ihrer Ernennung zur Senatorin bzw. Senator oder zum Staatssekretär bzw. Staatssekretärin verbeamtet waren oder Richterin bzw. Richter oder Mitglied eines Landtages bzw. des Bundestages waren, werden nicht zwingend nochmals überprüft.“ Diese ausgesprochen unbestimmte Antwort („nicht zwingend“) erfordert daher zur Klarstellung die Nachfrage: wann genau ist jedes einzelne Mitglied des Senats, jeder einzelne Staatssekretär und jedes Mitglied eines Bezirksamts der 18. Wahlperiode wann a) zuerst und b) zuletzt auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit überprüft worden?

6) Ist anlässlich irgendeiner der Überprüfungen zu 5) ein Hinweis auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit festgestellt worden?

7) Falls zu 6) ja, was hat der Senat in jedem Einzelfall daraufhin veranlasst?

Zu 1. bis 7.: Siehe hierzu die jeweiligen Antworten zu den Fragen 1 bis 7 der Drucksache 18/25 156.

8) Waren die jeweiligen Mitglieder des Senats – Senatoren und Staatssekretäre – der 18. Wahlperiode im Laufe des Lebens IM – im Sinne der Richtlinie 1/79 des Ministers für Staatssicherheit der DDR – oder GI -, hauptamtlicher Mitarbeiter oder Auslandsagent des MfS? Falls ja, wer von wann bis wann?

Zu 8.: Soweit in der Vorbemerkung in Bezug auf Frage 8 nunmehr im Vergleich zur Drucksache 18/25 156 zusätzlich festgehalten wird, dass es Sache des Senats sei, zu bestimmen, welches Senatsmitglied die Beantwortung koordiniert und die Antworten aller Senatorinnen und Senatoren sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre einholt, trifft dies zu. Im Übrigen wird auf die Antwort zur wortgleichen Frage 8 der Drucksache 18/25 156 verwiesen.

9) Waren die jeweiligen Mitglieder des Senats – Senatoren und Staatssekretäre – der 18. Wahlperiode im Laufe des Lebens Mitglied der SED? Die Frage umfasst auch die geheime Mitgliedschaft in der SED, wie es sie für Westdeutsche, insbesondere West-Berliner gegeben hat. Falls ja, wer von wann bis wann?

Zu 9.: Es wird zunächst auf die Antwort zur wortgleichen Frage 9 der Drucksache 18/25 156 verwiesen. Soweit die Vorbemerkung einen neuen Absatz zu dieser Antwort enthält, sei ergänzend darauf hingewiesen, dass in der Antwort zur Frage 9 der Drucksache 18/24 635 genauer dargelegt wurde, warum es keine rechtliche Grund-

lage gibt, von Personen die Offenlegung einer etwaigen SED-Mitgliedschaft zu verlangen. Im Übrigen wurden in der Antwort zu Frage 9 der Drucksache 18/24 635 zwei konkrete öffentliche Informationsquellen (Internet, Bücher) benannt.

Berlin, den 7. Mai 2021

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei